

Vereinbarung von Sage über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(Zuletzt aktualisiert Juni 2026)

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten mit ihren Anhängen („**AVV**“) ist Teil der Vereinbarung zwischen Sage und dem Kunden über die Bereitstellung von (i) Sage's Softwareprodukten oder cloudbasierten Softwareanwendungsdiensten; und/oder (ii) Funktionen oder Funktionalitäten für den Kunden („**Dienste**“) (die „**Vereinbarung**“).

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieser AVV und einem anderen Teil der Vereinbarung gilt die folgende Rangfolge: (1) der für diese Vereinbarung geltende Übermittlungsmechanismus; (2) diese AVV; und (3) jeder andere Teil der Vereinbarung.

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser AVV verwendet werden und hier nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen Datenschutzgesetzen zugewiesen wird. Eine Liste vergleichbarer Begriffe in den Datenschutzgesetzen findet sich in Anhang 3. Andere in dieser AVV großgeschriebene Begriffe haben die nachstehend aufgeführte Bedeutung.

„Angemessenheitsbeschluss“: eine Feststellung der Europäischen Kommission oder einer nach den Datenschutzgesetzen zur Feststellung befugten Regierung oder Behörde, dass ein Empfängerland ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet, so dass gemäß den Datenschutzgesetzen keine weiteren Schritte/Mechanismen hinsichtlich einer eingeschränkten Übermittlung in ein nicht angemessenes Land erforderlich sind.

„Verbundenes Unternehmen“: ein Unternehmen, das das vertragsgegenständliche Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht. **„Kontrolle“** im Sinne dieser Definition bedeutet das Eigentum oder die (direkte oder indirekte) Kontrolle von mindestens 50 % der Stimmrechte an dem Unternehmen oder anderweitig die Befugnis, die Geschäfte und die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu lenken.

„Kunde“: das Kundenunternehmen, das die Vereinbarung abgeschlossen hat und, soweit zutreffend, jedes verbundene Unternehmen des Kunden.

„Datenschutzgesetze“: alle geltenden lokalen, nationalen oder internationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, der Sicherheit, des Datenschutzes bzw. der Verarbeitung personenbezogener Daten, die von Zeit zu Zeit geändert, ersetzt oder ergänzt werden. Je nachdem, wo der Kunde ansässig ist, kann dies Folgendes beinhalten, ist aber nicht darauf beschränkt: (a) die Allgemeine Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“); die Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“); und die Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation; (b) das britische Datenschutzgesetz 2018 (und die darunter erlassenen Verordnungen) und die britische GDPR; und die Verordnungen über den Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003; (c) der California Consumer Privacy Act von 2018 („**CCPA**“); der California Privacy Rights Act von 2020 („**CPRA**“); (d) der Canada Personal Information Protection and Electronic Documents Act (PIPEDA); (e) das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz; (f) der South Africa Protection of Personal Information Act (POPIA); (g) [the Moroccan Privacy Law No. 09-08](#); und (h) der Australian Privacy Act 1988.

„Betroffene Person“: eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder

mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

„De-identifizierte Daten“: Daten, die vernünftigerweise nicht dazu verwendet werden können, Rückschlüsse auf eine bestimmte betroffene Person zu ziehen oder diese anderweitig mit ihr in Verbindung zu bringen.

„Nicht angemessenes Land“: ein Land, für das kein Angemessenheitsbeschluss besteht.

„Parteien“: die Parteien dieser AVV, insbesondere (i) Sage und (ii) der Kunde, wobei jede einzelne von ihnen als „Partei“ bezeichnet wird.

„Personenbezogene Daten“: Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen und die in den Daten enthalten sind, die vom Kunden oder von einem von dessen verbundenen Unternehmen, von Nutzern oder anderen im Namen des Kunden im Zusammenhang mit den vereinbarungsgemäß bereitgestellten Diensten vorgelegt, eingegeben oder übermittelt werden, oder die mit Sage auf irgendeine Weise in Verbindung mit den Diensten und der Vereinbarung geteilt werden.

„Übermittlung in ein nicht angemessenes Land“: Übermittlung personenbezogener Daten in ein nicht angemessenes Land.

„Übermittlungsmechanismus“: das relevante Modul der Standardvertragsklauseln für eine Übermittlung in ein nicht angemessenes Land gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, umgesetzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 (**“SCCs”**), in der für eine beliebige Gerichtsbarkeit angepassten Form, soweit dies nach den Datenschutzgesetzen zulässig ist, oder ein ähnlicher Mechanismus in Bezug auf eine andere Gerichtsbarkeit, wie die Vorlage für das UK Addendum oder die Vorlage für die internationale Datenübermittlungsvereinbarung (International Data Transfer Agreement, IDTA) des Vereinigten Königreichs, wie vom Information Commissioner's Office (ICO) gemäß s.119A des britischen Datenschutzgesetzes (Data Protection Act) 2018 herausgegeben.

„Sage“: das Sage Unternehmen, welches die Vereinbarung abgeschlossen hat.

„Sensible personenbezogene Daten“: alle personenbezogenen Daten, die nach den Datenschutzgesetzen ein höheres Schutzniveau genießen.

„Unterauftragsverarbeiter“: eine andere Partei, die von einem Auftragsverarbeiter beauftragt wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen zu unterstützen.

„Nutzer“: eine Person, die berechtigt ist, die Dienste zu nutzen (z. B. Personen, die vom Kunden oder von Sage auf Wunsch des Kunden mit einer Benutzerkennung und einem Passwort ausgestattet wurden). Zu den Nutzern können Mitarbeiter des Kunden, Berater, Auftragnehmer, Vertreter oder sonstige Dritte gehören.

2. VERARBEITUNGSROLLEN

- 2.1. Mit Ausnahme der Angaben in Anlage 1 (Zweck(e) der Verarbeitung, Teil (b)) vereinbaren die Parteien, dass in Fällen, in denen die Datenschutzgesetze auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar sind, der Kunde der Verantwortliche und Sage der Auftragsverarbeiter bezüglich der Verarbeitung ist (die in Anlage 1 ausführlicher beschrieben ist), und dass Sage bei der Durchführung dieser Verarbeitung gemäß den dokumentierten Anweisungen des Kunden und den Datenschutzgesetzen handelt.

- 2.2. Handelt der Kunde selbst als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetze, indem er die in Anlage 1 beschriebenen personenbezogenen Daten im Namen seiner eigenen Kunden oder anderer Parteien verarbeitet, gilt Sage als Unterauftragsverarbeiter des Kunden, so dass die Verpflichtungen in dieser AVV dann für Sage als Unterauftragsverarbeiter gelten.

3. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Datenschutzgesetze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vor deren Weitergabe im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste durch Sage an den Kunden einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch die verbundenen Unternehmen des Kunden, die Nutzer, andere Kontaktpersonen des Kunden oder Dritte, die die Dienste nutzen könnten, diese einhalten.

- 3.2. Der Kunde garantiert fortlaufend, dass:

- 3.2.1. er im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienste im Rahmen der Datenschutzgesetze für den Austausch personenbezogener Daten mit Sage über eine angemessene Rechtsgrundlage verfügt; und

- 3.2.2. in Fällen, in denen er als Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenschutzgesetze handelt, der für die Verarbeitung maßgeblich Verantwortliche Folgendes genehmigt hat: (i) die Anweisungen des Kunden zur Verarbeitung personenbezogener Daten an Sage (wie in dieser AVV dargelegt); (ii) die Ernennung von Sage als Unterauftragsverarbeiter durch den Kunden; und (iii) den Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter durch Sage, wie in Klausel 4.9 (Einsatz von Unterauftragsverarbeitern) beschrieben.

- 3.3. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er:

- 3.3.1. soweit erforderlich und gemäß den Datenschutzgesetzen, den betroffenen Personen ausreichende Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt bzw. dies veranlasst, damit: (i) der Kunde die personenbezogenen Daten für die Erbringung der Dienste an Sage weitergibt; und (ii) Sage die personenbezogenen Daten für die vereinbarungsgemäßen Zwecke übereinstimmend mit den Datenschutzgesetzen verarbeitet;

- 3.3.2. nichts tut oder veranlasst, wodurch Sage gegen Datenschutzgesetze verstoßen oder die Rechte betroffener Personen verletzen würde; und

- 3.3.3. Sage in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterstützt, unter anderem durch Einbeziehung von Änderungen oder Ergänzungen dieser AVV, die erforderlich werden können, um Veränderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden oder Sage widerzuspiegeln, oder anderweitig, wie es die Datenschutzgesetze erfordern.

4. VERPFLICHTUNGEN VON SAGE

ANWEISUNGEN

- 4.1. Mit dem Abschluss der Vereinbarung, bei der Sage als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter tätig ist, beauftragt der Kunde Sage mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erbringung der Dienste und der damit verbundenen Unterstützung des Kunden. Sage's Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener

Daten zu diesen Zwecken sind in Anlage 1 näher beschrieben. Der Kunde weist Sage ferner an, seine Verpflichtungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter einzuhalten, wie im Rest dieser AVV dargelegt.

- 4.2. Sage wird den Kunden über alle rechtlichen Anforderungen unterrichten, die Sage daran hindern könnten, die Anweisungen des Kunden gemäß dieser AVV zu befolgen, es sei denn, die rechtlichen Anforderungen verbieten dies.
- 4.3. Sage wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn seiner Ansicht nach die vom Kunden gegebenen Anweisungen gegen Datenschutzgesetze verstoßen.
- 4.4. Sage wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Sage feststellt, dass es seinen Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen oder dieser AVV nicht mehr nachkommen kann.
- 4.5. Sage wird die Datenschutzgesetze einhalten, solange sich die personenbezogenen Daten unter der Kontrolle von Sage befinden.
- 4.6. Soweit das CCPA (in der durch das CPRA geänderten Fassung) Anwendung findet:
 - 4.6.1. Wenn Sage vom Kunden de-identifizierte Daten erhält, wird Sage (a) angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Daten nicht mit einer betroffenen Person oder einem Haushalt in Verbindung gebracht werden können, (b) sich öffentlich verpflichten, diese Daten in de-identifizierter Form aufzubewahren und zu verwenden, und (c) nicht versuchen, die de-identifizierten Daten zu re-identifizieren, es sei denn zu dem alleinigen Zweck, festzustellen, ob unsere De-identifizierungsverfahren die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze erfüllen.
 - 4.6.2. Tritt Sage als Dienstleister auf, darf Sage personenbezogene Daten nicht mit personenbezogenen Daten kombinieren, die wir von oder im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person erhalten oder die wir im Rahmen unserer eigenen Interaktionen mit einer betroffenen Person erheben, es sei denn, dies geschieht zu einem Geschäftszweck, wie er in den geltenden Datenschutzgesetzen definiert ist.
 - 4.6.3. Sage darf personenbezogene Daten nicht an eine andere natürliche oder juristische Person weitergeben, verkaufen, vermieten, freigeben, offenlegen, verbreiten, zur Verfügung stellen, übertragen oder anderweitig mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise: (i) für eine finanzielle oder sonstige entgeltliche Gegenleistung; oder (ii) für kontextübergreifende verhaltensbezogene Werbung zugunsten eines Geschäfts mitteilen, bei der kein Geld fließt.
 - 4.6.4. Sage darf personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke als die in der Vereinbarung festgelegten geschäftlichen Zwecke speichern, verwenden oder offenlegen, einschließlich der Speicherung, Verwendung oder Offenlegung personenbezogener Daten für andere kommerzielle Zwecke als die in der Vereinbarung festgelegten geschäftlichen Zwecke oder wie anderweitig durch geltende Datenschutzgesetze zulässig.
 - 4.6.5. Sage darf personenbezogene Daten nicht außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien oder wie anderweitig durch geltende Datenschutzgesetze zulässig speichern, verwenden oder offenlegen.

4.6.6. Der Kunde hat das Recht, nach Ankündigung jede unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten zu stoppen und zu korrigieren.

SICHERHEIT

4.7. Sage muss jederzeit über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verfügen, um eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder einen versehentlichen Verlust oder eine versehentliche Zerstörung personenbezogener Daten zu verhindern, wobei der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Verarbeitungsart der relevanten personenbezogenen Daten und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu berücksichtigen sind. Diese Sicherheitsmaßnahmen können Folgendes umfassen:

- 4.7.1. die Pseudonymisierung bzw. Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- 4.7.2. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugriff auf personenbezogene Daten im Falle eines Zwischenfalls zeitnah wiederherzustellen;
- 4.7.3. die Fähigkeit, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme zu gewährleisten; und
- 4.7.4. ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit technischer und organisatorischer Maßnahmen. Weitere Einzelheiten unter: <https://www.sage.com/de-de/trust-security/security/>

4.8. Sage wird:

- 4.8.1. angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Zuverlässigkeit des Personals zu gewährleisten, das Zugang zu den personenbezogenen Daten hat;
- 4.8.2. sicherstellen, dass der Zugang zu den personenbezogenen Daten, falls gegeben, strikt auf die Personen beschränkt ist, die die personenbezogenen Daten für die vereinbarungsgemäßen Zwecke kennen bzw. darauf zugreifen müssen; und
- 4.8.3. sicherstellen, dass das zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personal sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

4.9. Der Kunde genehmigt hiermit generell den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern durch Sage und den Kriterienkatalog für deren Auswahl und Ernennung, der wie folgt lautet:

- 4.9.1. Sage führt eine angemessene Due-Diligence-Prüfung der Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen der vorgeschlagenen Unterauftragsverarbeiter durch, bevor Sage ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt;
- 4.9.2. Sage führt vor Ernennung eines Unterauftragsverarbeiters eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragsverarbeiter wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führen würde;
- 4.9.3. Wie in den Datenschutzgesetzen vorgeschrieben, stellt Sage sicher, dass mit jedem ernannten Unterauftragsverarbeiter ein Vertrag abgeschlossen wird, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen die gleichen

Datenschutzverpflichtungen auferlegt, wie sie Sage in dieser AVV auferlegt werden; und

- 4.9.4. Sage wird seine Beziehungen zu den Unterauftragsverarbeitern fortlaufend überprüfen und alle weiteren Schritte unternehmen, die gemäß den Datenschutzgesetzen oder hinsichtlich geänderter Voraussetzungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kunden oder bei Sage erforderlich sind.
- 4.10. Sage bleibt gegenüber dem Kunden in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters aus dem Vertrag zwischen dem Unterauftragsverarbeiter und Sage verantwortlich.
- 4.11. Eine Liste der Unterauftragsverarbeiter von Sage finden Sie unter diesem Link: <https://www.sage.com/de-de/vertrauen-sicherheit/datenschutz/customer-due-diligence/#subprocessors>. In Anbetracht der internationalen Ausrichtung von Sage können dessen verbundene Unternehmen an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sein, insbesondere zu Supportzwecken. In diesem Fall agieren die mit Sage verbundenen Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter und regeln konzerninterne Datenverarbeitungsverträge die Verarbeitung personenbezogener Daten. Bitte wenden Sie sich an Sage, wenn Sie Informationen über Unterauftragsverarbeiter für einen Dienst benötigen, der nicht in der Liste unter dem obigen Link aufgeführt ist.
- 4.12. Wenn Sage Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern vornehmen möchte, wird Sage die Liste aktualisieren und den Kunden informieren, wenn wir der Ansicht sind, dass dies eine wesentliche Auswirkung auf die für den Kunden erbrachten Dienste hat, wie es die geltenden Datenschutzgesetze vorschreiben und wie es in den regionspezifischen Bedingungen beschrieben ist, und der Kunde kann innerhalb von dreißig (30) Tagen in angemessener Weise Einspruch gegen diese Änderungen erheben.

INTERNATIONALE DATENÜBERMITTLUNGEN

- 4.13. Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Erbringung der Dienste die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sage oder dessen Unterauftragsverarbeiter in Ländern außerhalb des Landes, in dem der Kunde, dessen verbundene Unternehmen oder die Nutzer ansässig sind, umfassen kann, die den Bestimmungen dieser AVV unterstellt sind.
- 4.14. Sage muss bei der Durchführung internationaler Übermittlungen personenbezogener Daten die Datenschutzgesetze einhalten. Je nach der Datenübermittlung und der Region, in der der Kunde, dessen verbundene Unternehmen oder die Nutzer ansässig sind, gelten besondere Bestimmungen für die internationale Datenübermittlung, die gegebenenfalls die konzerninternen Datenverarbeitungsverträge von Sage oder einen anderen Übermittlungsmechanismus umfassen können. Zum Zweck der Einhaltung von Klausel 4.14, werden in Anhang 2 die EU-Standardvertragsklauseln (SCCs) in diese Vereinbarung aufgenommen, um sich in dem Umfang darauf zu verlassen, der zur Abdeckung solcher Übermittlungen erforderlich ist.
- 4.15. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sage zwischen den mit Sage verbundenen Unternehmen gemäß den Bedingungen seiner konzerninternen Datenverarbeitungsverträge, die geeignete Datenübermittlungsmechanismen enthalten, personenbezogene Daten übertragen darf.
- 4.16. Sollte eine Datenübermittlung in ein nicht angemessenes Land zwischen dem Kunden und einem mit Sage verbundenen Unternehmen erforderlich sein, und kein anderer gültiger Übermittlungsmechanismus ist auf eine solche Übermittlung anwendbar, darf

die Übermittlung erst dann erfolgen, wenn der Kunde und das betreffende mit Sage verbundene Unternehmen eine vertragliche Vereinbarung geschlossen haben, die die EU-Standardvertragsklauseln (EU-SCCs: Modul „Verantwortlicher-Verantwortlicher“, Modul „Verantwortlicher-Auftragsverarbeiter“ und/oder Modul „Auftragsverarbeiter-Auftragsverarbeiter“) enthält, die je nach der jeweiligen Rolle jeder Partei als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gelten und deren Einzelheiten in Anlage 2 dargelegt sind.

VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

4.17. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt Sage den Kunden ohne unangemessene Verzögerung und ergreift die Maßnahmen, die Sage nach vernünftigem Ermessen für notwendig und möglich hält, um die Auswirkungen einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einzudämmen und abzumildern (vorbehaltlich etwaiger diesbezüglicher Anweisungen des Kunden).

4.18. Die in Klausel 4.17 genannte Benachrichtigung muss mindestens:

4.18.1. die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben, einschließlich, soweit möglich, die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen sowie die Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

4.18.2. den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen Kontaktstelle mitteilen, bei der weitere Informationen eingeholt werden können;

4.18.3. die voraussichtlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beschreiben; und

4.18.4. die Maßnahmen darstellen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hat oder zu ergreifen gedenkt, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung möglicher negativer Auswirkungen. Wenn und insofern es nicht möglich ist, die gesamte Information sofort zu übermitteln, können die Informationen ohne weitere unangemessene Verzögerung schrittweise bereitgestellt werden.

AUDIT

4.19. Vorbehaltlich etwaiger Prüfungsbestimmungen in der Vereinbarung stellt Sage dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die nach vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um die Einhaltung dieser AVV durch Sage nachzuweisen, oder ermöglicht dem Kunden die Durchführung eines Audits zur Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten durch Sage auf alleinige Kosten des Kunden.

4.20. Die in Klausel 4.19 genannte Häufigkeit der Inspektionen darf nicht mehr als einmal pro Jahr betragen, und der Auditumfang ist mindestens 30 Tage vor dem Prüfungsdatum zu vereinbaren. Das Recht des Kunden, bei Verstößen gegen die Datenschutzverpflichtungen von Sage oder ihren Unterauftragsverarbeitern weitere Prüfungen auf Ad-hoc-Basis durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

SONSTIGE

4.21. Sage benachrichtigt den Kunden ohne unangemessene Verzögerung über jede Mitteilung seitens einer betroffenen Person, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

4.22. Unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung wird Sage:

4.22.1. den Kunden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der dem Kunden nach den Datenschutzgesetzen obliegenden Verpflichtungen zur Beantwortung von Anfragen von Personen zur Ausübung ihrer Rechte unterstützen; und

4.22.2. den Kunden in angemessener Weise bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen zu unterstützen, die sich auf Folgendes beziehen: (i) Gewährleistung der Sicherheit der personenbezogenen Daten; (ii) Benachrichtigung der Aufsichtsbehörden bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten; (iii) vorherige Konsultationen mit den Aufsichtsbehörden; (iv) Mitteilung jeglicher Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffenen Personen; und (v) Datenschutzfolgenabschätzungen.

4.23. In Fällen, wo Sage als Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden tätig ist, wird Sage nach Beendigung der Erbringung der Dienste durch Sage nach Wahl des Kunden alle von Sage im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten löschen oder an den Kunden zurücksenden und vorhandene Kopien löschen, es sei denn, die Datenschutzgesetze fordern die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten.

Anhang 1 – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG PERSÖNLICHER DATEN

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden

Je nachdem, welche personenbezogenen Daten der Kunde, ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen oder ein Nutzer im Zusammenhang mit den vereinbarungsgemäß erbrachten Diensten an Sage übermittelt oder anderweitig mit Sage austauscht, kann Sage personenbezogene Daten zu den folgenden Personen verarbeiten:

- Angestellte, Zulieferer, Arbeiter, Bewerber oder anderes Personal des Kunden;
- Lieferanten, Kunden, Geschäftspartner oder Interessenten des Kunden (sofern es sich bei diesen Parteien um natürliche Personen handelt);
- Benutzer, soweit sie nicht oben erfasst sind; und
- andere Kontakte des Kunden (sofern es sich um natürliche Personen handelt, die oben nicht aufgeführt sind).

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten, die der Kunde für die vereinbarungsgemäß bereitgestellten Dienste übermitteln oder anderweitig mit Sage oder einem mit Sage verbundenen Unternehmen austauschen, damit Sage diese Dienste bereitstellen kann, werden von ihm nach eigenem Ermessen bestimmt. Da viele unserer Dienste kundenanpassbar sind, hängen die übermittelten / ausgetauschten personenbezogenen Daten häufig von den vom Kunden gewählten Optionen und der Vermarktungsweise ab.

Im Folgenden finden Sie eine Aufschlüsselung der von Sage zur Erbringung unserer wichtigsten Dienste verarbeiteten personenbezogenen Daten (sofern sich diese Daten auf eine Person beziehen).

- **Daten zum Unternehmensprofil:** Name und Kontaktdaten, Registrierungsdaten, Unternehmenstyp, Registrierungsort, Zahlungsdaten, Transaktionsdaten und -historie, Steuerunterlagen, Informationen über Geschäftsbeziehungen und Korrespondenz mit dem Unternehmen.
- **Rechnungsdaten:** Name und Kontaktdaten, Kontodaten, Registrierungsdaten, Steuernummer, Zahlungsbetrag, Zahlungsbedingungen und Einzelheiten zu den von der Rechnung abgedeckten Diensten.
- **Gehaltsabrechnungsdaten (nur für Produkte / Zusatzprodukte in der Gehaltsabrechnung):** Name und Kontaktdaten, Registrierungs-/Kennnummern, Grundlohnbetrag, Steuerarten und -beträge, Abzugsarten und -beträge, Zahlungsbeträge und -häufigkeit, Bankkontodaten, Steuergesetzbuch, Sozialversicherungsnummer, Lohnperiode, Brutto- und Nettoverdienst, Arbeitsstunden, Krankengeld und Urlaubsgeld.
- **Personaldaten (nur für Produkte / Zusatzprodukte im Personalwesen):** Name, Rolle, Hierarchieebene im Unternehmen, Adresse und andere Kontaktdaten, Gehaltsabrechnungsdaten (siehe oben), Geburtsdatum, Beurteilungsunterlagen, Abwesenheitsdaten, Krankheitsdaten, Urlaubsdaten (Urlaubszeiten, Dauer, Grund, Häufigkeit), Disziplinar- und Beschwerdedaten, Job- und Gehaltshistorie, nächste Angehörige, Abhängigkeiten, Notfallkontaktdaten.

- **Planungs- und Prognosedaten (nur für Berichts- / Prognoseprodukte oder Zusatzprodukte):** Daten in den oben genannten Kategorien (soweit zutreffend), Bestandsverzeichnisse, Auftrags- und Lagerverzeichnisse.
- **Kundenmanagementdaten (nur für Produkte / Zusatzprodukte im Kundenmanagement):** Name, Adresse und andere Kontaktdaten sowie andere personenbezogene Daten auf Auftragschreiben und Angeboten, Daten zur Geldwäschebekämpfung (AML) und Daten mit Informationen zu einem Kunden (KYC).
- **Daten, die anhand spezifischer zusätzlicher Funktionen erfasst werden (je nach Art der Funktion):** Daten der oben genannten Kategorien (soweit zutreffend), Bankdaten, Berichtsdaten (z. B. Transaktionen, die mit Emissionsfaktoren abgeglichen werden, um eine erste Schätzung des CO₂-Fußabdrucks zu erstellen), Prognose- und Vorhersagedaten (prognostizierte Kosten, Umsätze, Ausgaben, Barmittel, Gewinne, Steuerverbindlichkeiten, überfällige Rechnungen, Finanzpläne und Vergleiche).

Sensible personenbezogene Daten (einschließlich Daten der „besonderen Kategorie“ gemäß der Datenschutz-Grundverordnung, d. h. Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zwecks eindeutiger Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit oder über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person) können gelegentlich in Verbindung mit den Diensten erfasst und übermittelt werden, wenn sie von einer oben beschriebenen betroffenen Person geteilt werden.

Sage stellt sicher, dass das Unternehmen bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zusätzliche Beschränkungen oder Sicherheitsvorkehrungen einsetzt, unter anderem indem: (i) sichergestellt wird, dass die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten so weit als möglich vermieden wird; (ii) Rechenschaftsprozesse (z. B. die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen) bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten befolgt werden; (iii) Mitarbeiter im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten angemessen geschult werden; (iv) wo es möglich ist, zusätzliche vertragliche Maßnahmen und Sorgfaltspflichten angewandt werden; und (v) sensible personenbezogene Daten wo es möglich ist, anonymisiert, pseudonymisiert und passwortgeschützt eingesetzt werden.

Häufigkeit der Verarbeitung

Kontinuierlich auf der Grundlage der Nutzung der Dienste durch den Kunden oder ein verbundenes Unternehmen des Kunden für die Dauer, in der der Kunde oder das verbundene Unternehmen des Kunden die Dienste nutzt.

Art der Verarbeitung

Sage kann die oben beschriebenen personenbezogenen Daten auf folgende Weise verarbeiten, um dem Kunden die Dienste zur Verfügung zu stellen: Erfassen, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Kopieren, Anzeigen, Neuformatieren, Anpassen oder Ändern, Anonymisieren, Abrufen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen durch Übermittlung, Verbreiten oder anderweitiges Verfügbarmachen, Abgleichen oder Kombinieren, Einschränken, Löschen oder Vernichten, Synchronisieren mit Cloud-Diensten.

Zweck(e) der Verarbeitung

- a) Personenbezogene Daten werden von Sage als Auftragsverarbeiter (oder Unterauftragsverarbeiter, wenn der Kunde ein Auftragsverarbeiter ist) verarbeitet, um die vereinbarungsgemäßen Dienste bereitzustellen, zu schützen, zu unterstützen, zu

ermöglichen, zu verbessern und zu pflegen. Entscheidet sich der Kunde für ein Abonnement oder eine Interaktion mit bestimmten zusätzlichen Diensten (wie in der Vereinbarung beschrieben), darf Sage die personenbezogenen Daten des Kunden hochladen, kopieren und/oder übertragen, um diese Optionen zu erleichtern. Gegebenenfalls kann dies auch die Synchronisierung der personenbezogenen Daten des Kunden mit bestimmten Cloud-basierten Diensten von Sage umfassen. Wünscht der Kunde, die Dienste mit Produkten oder Dienstleistungen Dritter zu verknüpfen, wird Sage die personenbezogenen Daten des Kunden verwenden, um diese Verknüpfung herzustellen. Erhält Sage aufgrund dieser Verknüpfung personenbezogene Daten, wird Sage diese vereinbarungsgemäß verwenden.

- b) Weist der Kunde Sage an, personenbezogene Daten als Teil eines Dienstes zu verarbeiten, der künstliche Intelligenz nutzt, darf dies von Sage als Verantwortlicher durchgeführt werden. Sage verarbeitet personenbezogene Daten auch als Verantwortlicher für die in der Sage-Datenschutzerklärung (<https://www.sage.com/de-de/rechtliches/datenschutz-cookies/>) dargelegten Zwecke. In all diesen Fällen wird Sage alle relevanten Bestimmungen dieser AVV und die Anforderungen der Datenschutzgesetze einhalten.
- c) Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt wird Sage in den Fällen, in denen das CCPA (in der durch das CPRA geänderten Fassung) Anwendung findet, personenbezogene Daten als Teil eines Dienstes, der künstliche Intelligenz nutzt, sofern der Kunde sich dafür entscheidet oder Sage anderweitig anweist, personenbezogene Daten als Dienstleister für ausschließlich interne Zwecke verarbeiten, sofern dies nach den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig ist. Wo Datenschutzgesetze Sage die Verarbeitung personenbezogener Daten für ausschließlich interne Zwecke verbieten, wird Sage folgende Bestimmungen einhalten:
 - 1. Sage wird die personenbezogenen Daten nur für den begrenzten und festgelegten Zweck der Bereitstellung des Dienstes verarbeiten, der künstliche Intelligenz nutzt.
 - 2. Sage wird die geltenden Datenschutzgesetze einhalten, dazu gehört, für die personenbezogenen Daten das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten, wie es die Datenschutzgesetze verlangen.
 - 3. Der Kunde kann angemessene und geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass Sage die personenbezogenen Daten in einer Weise nutzt, die mit den Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen vereinbar ist, und der Kunde kann nach Benachrichtigung angemessene und geeignete Schritte unternehmen, um eine unzulässige Nutzung personenbezogener Daten zu beheben.
- d) Sage wird den Kunden unverzüglich unterrichten, wenn das Unternehmen feststellt, dass es seinen Verpflichtungen aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen oder dieser AVV nicht mehr nachkommen kann.

Anhang 2 - Übermittlungsmechanismus

OPTIONEN UND ANHÄNGE I, II UND III ZU EU-STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (EU SCCs)

1.1 OPTIONEN

Verwendetes Modul	<p>(1) SCC-Modul 1 ist zu verwenden, wenn der Kunde und Sage jeweils als Verantwortlicher der personenbezogenen Daten handeln.</p> <p>(2) SCC-Modul 2 ist zu verwenden, wenn der Kunde als Verantwortlicher und Sage als Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten handelt.</p> <p>(3) SCC-Modul 3 ist zu verwenden, wenn der Kunde als Auftragsverarbeiter und Sage als Unterauftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten handelt.</p>
Klausel 7 (Andockklausel)	Die optionale Andockklausel ist aufzunehmen
Klausel 9 (a) (Einsatz von Unterauftragsverarbeitern)	Für die Module 2 und 3 gilt Option 2, und der festgelegte Zeitraum sollte ein angemessener Zeitraum sein
Klausel 11 (Entschädigung)	Die optionale Sprache wird nicht aufgenommen.
Klausel 13 (Aufsicht)	Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde: a) desjenigen EU-Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, b) desjenigen EU-Mitgliedstaats, in dem der Vertreter des Datenexporteurs niedergelassen ist, sofern der Datenexporteur keine Niederlassung in der EU besitzt, oder c) eines der Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Personen ansässig sind, wenn der Datenexporteur keine Niederlassung in der EU hat und nicht verpflichtet ist, einen Vertreter zu bestellen.
Klausel 17 (Anwendbares Recht)	Für Modul 1 gilt Option 1, und das angegebene Recht ist das für die Vereinbarung geltende Recht oder das geltende Recht des Landes, in dem der Datenexporteur seinen Sitz hat, und für die Module 2 und 3 gilt Option 2, und das angegebene Recht ist das geltende Recht der Vereinbarung oder, wenn der Datenexporteur keinen Sitz im EWR/Vereinigten Königreich hat, das geltende Recht des Landes, in dem der Datenexporteur seinen Sitz hat (in jedem Fall nur für die EU-SCCs).
Klausel 18 (Wahl des Gerichtsstands)	Gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zum Gerichtsstand, oder, falls nicht im EWR/Vereinigten Königreich, dem Recht des Landes, in dem der Datenexporteur seinen Sitz hat (ausschließlich für die EU-SCCs).

Die zusätzlichen Abschnitte für das Modul „Auftragsverarbeiter-Auftragsverarbeiter“ in den Klauseln 14, 15 und 16 sind dann aufzunehmen, wenn das Modul von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter für die Übermittlung gilt.

ANHANG I A: LISTE DER PARTEIEN:

Datenexporteur(e): Kunde

Name und Anschrift: wie gegenüber Sage angegeben

Name Kontaktperson, Stellung und Kontaktdaten: wie gegenüber Sage angegeben

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind: Erreichen der vereinbarungsgemäßen Dienstleistungen.

Unterschrift und Datum: Vereinbarung wie vom Kunden bestätigt oder ausgeführt

Rolle (Verantwortlicher/ Auftragsverarbeiter): Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter, je nach Rolle des Kunden

Datenexporteur(e): (abhängig vom bereitgestellten Dienst): Brightpearl, Inc., Intacct Software Private Ltd, Ocrex Australia Pty Ltd, Ocrex, Inc. (US), Sage Budgeta, Inc., Sage Business Solutions Pty Limited, Sage Business Technology (India) Private Limited (Formerly known as Ocrex Enterprises Private Limited), Sage Global Services Limited, Sage Intacct, Inc., Sage Software Holdings, Inc., Sage Software, Inc., Sage Software North America, Sage South Africa Proprietary Limited, und ggf. ab und zu andere Importeure des Sage-Konzerns (siehe Unterzeichnerseiten).

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind: Erreichen der vereinbarungsgemäßen Dienstleistungen.

Rolle (Verantwortlicher/ Auftragsverarbeiter): Verantwortlicher (Modul 1) oder Auftragsverarbeiter (Modul 2 und 3)

ANHANG I B: BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Siehe Anhang 1.

Zusätzlich:

(a) Die Häufigkeit der Übermittlung (z. B., ob die Daten einmalig oder fortlaufend übertragen werden): Die personenbezogenen Daten dürfen während der Bereitstellungsdauer der Dienste fortlaufend übertragen werden.

(b) Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, nach denen dieser Zeitraum bestimmt wird: Die in Anhang 1 beschriebenen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie es zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist und wie es für den Datenimporteur erforderlich ist, um die geltenden gesetzlichen Anforderungen oder Verpflichtungen zu erfüllen.

(c) Bei Übermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben: Gegenstand, Art und Dauer der Unterverarbeitung sind wie in Anhang 1 und oben beschrieben.

ANHANG I C: ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Gemäß Klausel 13 (Aufsicht) in den Optionen

ANHANG II: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

[List of technical and organisational measures available here, or upon request](#)

ANHANG III: LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Siehe [List of sub-processors available here, or upon request.](#)

ANHANG IV: ANPASSUNGEN SCHWEIZ

Verarbeitet Sage personenbezogene Daten aus der Schweiz, die dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterliegen, werden die EU-SCC wie folgt umgesetzt:

- Verweise auf die DSGVO sind als Verweise auf das DSG zu verstehen, soweit die Datenübermittlung dem DSG unterliegt;
- Anhang I.C unter Ziffer 13 der SCC: Wenn das DSG die Übermittlung regelt, ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zuständig. Wenn die DSGVO die Übermittlung regelt, gilt Anhang I C oben;
- Ziffer 17: Es gilt die Bestimmung in Anhang 2, 1.1 oben;
- Klausel 18: Es gelten die Bestimmungen in Anhang 2, 1.1 oben; und
- Der Begriff „Mitgliedstaat“ im Sinne der Standardvertragsklauseln ist nicht so auszulegen, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Ausübung ihrer Rechte an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort gemäß Klausel 18(c) der Standardvertragsklauseln ausgeschlossen sind.

1.2 TEIL 1 UND 2 UK-ADDENDUM (die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im UK-Addendum zukommt. Wenn sie nicht im UK-Addendum definiert sind, haben sie die Bedeutung, die ihnen in der AVV gegeben wird).

Teil 1: Tabellen

Tabelle 1: Parteien

Datum des Inkrafttretens	Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung	
Die Parteien	Datenexporteur (derjenige, der die Übermittlung in ein nicht angemessenes Land sendet)	Datenimporteur (derjenige, der die Übermittlung in ein nicht angemessenes Land empfängt)
Kontakt Daten der Parteien	Kunde	Wie in Abschnitt 1.1 Anhang 2 angegeben.
Hauptkontakt	Wie gegenüber Sage angegeben	Wie in Abschnitt 1.1 Anhang 2 angegeben.

Tabelle 2: Ausgewählte EU-Standardvertragsklauseln (EU SCCs), Module und ausgewählte Klauseln

UK-Addendum EU SCCs	Die Version der genehmigten EU SCCs, die diesem Addendum angehängt wird.
----------------------------	--

Modul	Modul in Betrieb	Klausel 7 (Andockklausel)	Klausel 11 (Option)	Klausel 9a (Vorabgenehmigung oder allgemeine Genehmigung)	Klausel 9a (Zeitraum)
1	Modul 1	Ja	Nein	K/A	K/A
2	Modul 2	Ja	Nein	Allgemeine Genehmigung	Angemessener Zeitraum
3	Modul 3	Ja	Nein	Allgemeine Genehmigung	Angemessener Zeitraum

Tabelle 3: Nachtragsinformation

„**Nachtragsinformation**“ sind die Angaben, die für die ausgewählten Module gemäß dem Anhang der genehmigten EU-SCCs (mit Ausnahme der Parteien) bereitgestellt werden müssen und die für dieses UK-Addendum in Abschnitt 1.1 dieses Anhangs 2 aufgeführt sind.

Tabelle 4: Beendigung dieses Addendums bei Änderungen des genehmigten Addendums

Beendigung dieses Addendums bei Änderungen des genehmigten Addendums	<p>Welche Parteien dürfen dieses UK-Addendum beenden wie dargelegt in Abschnitt 19:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Importeur ✓ Exporteur keine der Parteien
---	--

Teil 2: Obligatorische Klauseln

Teil 2: Obligatorische Klauseln des genehmigten UK-Addendums, bei dem es sich um die Vorlage zum Addendum B.1.0 handelt, die vom Information Commissioner's Office (ICO) herausgegeben und dem Britischen Parlament gemäß s119A des Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 in der gemäß Abschnitt 18 dieser Obligatorischen Klauseln überarbeiteten Fassung vorgelegt wurde, werden hiermit aufgenommen.

1.3 TEILE 1 – 4 des UK International Data Transfer Agreement (IDTA)

Teil 1: Tabellen

Tabelle 1: Parteien und Unterschriften

Siehe Abschnitt 1.1 Anhang 2.

Tabelle 2: Einzelheiten der Datenübermittlung

Das Gesetz des Vereinigten Königreichs, das die IDTA regelt:	England und Wales
Hauptgerichtsstand für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen durch die Parteien	England und Wales
Status des Exporteurs	Siehe Abschnitt 1.1 Anhang 2.
Status des Exporteurs	Siehe Abschnitt 1.1 Anhang 2.
Verbundene Vereinbarungen	<p>a) Wenn der Importeur ein Verantwortlicher ist - die Vereinbarung (einschließlich der AVV)</p> <p>(b) Wenn der Importeur der Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter des Exporteurs ist - die Vereinbarung (einschließlich der AVV)</p> <p>(c) Wenn der Exporteur ein Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter ist - die Vereinbarung(en) zwischen dem Exporteur und der/den Partei(en), in der/denen die Anweisungen des Exporteurs für die Verarbeitung der übertragenen Daten festgelegt sind</p>
Laufzeit	<p>Der Importeur darf die übermittelten Daten während des folgenden Zeitraums verarbeiten:</p> <p>Der Zeitraum, für den die verbundene Vereinbarung (a) in Kraft ist</p>
Beendigung der IDTA vor dem Ende der Laufzeit	Die Parteien können die IDTA vor Ende der Laufzeit auf schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechs Monaten beenden, wie in Abschnitt 29 (Beendigung der IDTA, ohne dass ein Verstoß vorliegt) dargelegt.
Beendigung der IDTA, wenn die genehmigte IDTA sich ändert	Welche Parteien dürfen diese IDTA beenden wie dargelegt in Abschnitt 29.2: Importeur oder Exporteur
Kann der Importeur weitere Übermittlungen der übertragenen Daten vornehmen?	Der Importeur darf die übertragenen Daten gemäß Abschnitt 16.1 (Übermittlung der übertragenen Daten) an eine andere Organisation oder Person (die eine andere juristische Person ist) weiter übertragen.

Besondere Einschränkungen, wann der Importeur die übertragenen Daten weitergeben darf.	Es gibt keine besonderen Einschränkungen.
Überprüfungszeitpunkte	Die Parteien müssen die Sicherheitsanforderungen bei jeder Änderung der übermittelten Daten, der Verwendungszwecke, der Informationen über den Importeur, der TRA oder der Risikobewertung überprüfen.

Tabelle 3: Übertragene Daten

Übertragene Daten	Siehe Anhang 1 der AVV
Besondere Kategorien personenbezogener Daten und strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	Siehe Anhang 1 der AVV
Relevante betroffene Personen	Siehe Anhang 1 der AVV
Zweck	Siehe Anhang 1 der AVV

Tabelle 4: Sicherheitsanforderungen

Siehe Abschnitt II Anhang 2

Obligatorische Klauseln

Die Folgenden werden hiermit aufgenommen: Teil 4: Obligatorische Klauseln des genehmigten UK-Addendums, bei dem es sich um die Vorlage zum Addendum B.1.0 handelt, die vom Information Commissioner's Office (ICO) herausgegeben und dem Britischen Parlament gemäß s119A des Data Protection Act 2018 am 2. Februar 2022 in der gemäß Abschnitt 5.4 dieser Obligatorischen Klauseln überarbeiteten Fassung vorgelegt wurde, werden hiermit aufgenommen.

1.4 UNTERSCHRIFTEN DER MIT SAGE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN (insofern sie als Datenimporteure auftreten): [Download list of signatures here](#)

Anhang 3 - Gleichwertige Begriffe

In der AVV verwendeter Begriff	Gleichwertige Begriffe in anderen Datenschutzgesetzen
Personenbezogene Daten	Persönliche Daten/Informationen, persönlich identifizierbare Daten
Verantwortlicher	Verantwortliche Partei, Unternehmen
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten	Sicherheitslücke, South Africa Protection of Personal Information Act: POPIA-Datenschutzverletzung
Auftragsverarbeiter	Betreiber, Dienstleister, Auftragnehmer
Betroffene Person	Verbraucher